



**Bürgerhaus in Barmbek e.V.**

## **Satzung**

**Stand 31. 3. 2004**

Bürgerhaus in Barmbek e.V.  
Lorichsstr. 28 A  
22307 Hamburg  
Tel 040. 630 40 00  
Fax 040. 632 22 89  
Büro: MO, DI, DO 15:00-19:00  
hallo@buergerhaus-in-barmbek.de  
www.buergerhaus-in-barmbek.de

Konto: 1246 1229 13  
HaSpa, BLZ 200 505 50

Die Satzung wurde erstmals von den Gründungsmitgliedern am 14.07.1983 einstimmig beschlossen.

Die vorstehende Fassung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2004.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, einen sozialen und kulturellen Treffpunkt für Menschen aller Altersgruppen zu betreiben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- die Förderung von Bildungs- und Beratungsarbeit
- die Förderung von Kunst- und Kulturangeboten
- die Förderung der stadtteilbezogenen Kommunikation und Aktivitäten
- die Förderung der Völkerverständigung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
- die Förderung von generationsübergreifenden Angeboten

Die Ziele werden verwirklicht durch die Unterhaltung eines soziokulturellen Zentrums.

### **§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Alle Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf eingezahlte Beiträge.
4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann jede natürliche volljährige Person Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Bürgerhaus in Barmbek e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 10 129 eingetragen worden.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- 1.1. durch Austritt;
- 1.2. durch Ausschluss;
- 1.3. durch Tod;
- 1.4. bei Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich. Mit dem Eingang der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 3.1. Grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins oder vorsätzlicher Missachtung von Vorstandsbeschlüssen;
- 3.2. schwerer Verstoß gegen das Ansehen des Vereins;
- 3.3. Beitragsrückstand trotz Mahnung.

Vor der Beschlussfassung gem. 3.1. oder 3.2. ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird mit der Zustellung wirksam.

Über den Ausschluss gem. § 3.3. beschließt der Vorstand nach Vorlage des letzten Mahnschreibens.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Der Betrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, bei Neuaufnahme vier Wochen nach der Aufnahme.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören.

2. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 4.1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- 4.2. Entlastung des Vorstandes;
- 4.3. Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen;
- 4.4. Beschluss über vorliegende Anträge.

5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand stellen. Die Anträge müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

7. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die inhaltliche Arbeit des Vereins und überwacht die Innehaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besteht aus 9 Personen und setzt sich paritätisch aus 3 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, 3 ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern, sowie 3 vom geschäftsführenden Vorstand eingestellten MitarbeiterInnen des Vereins zusammen.

2. Der geschäftsführende Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen und übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn. Zu seiner Entlastung kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse einsetzen und/oder einen/eine GeschäftsführerIn bestellen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit, für die es gewählt ist, aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das gegebenenfalls von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

4. Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit die Stimme der/des 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist bei Anwesenheit von zwei seiner drei Mitglieder gegeben.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

## **§ 11 1. Vorsitzende(r)**

Die/der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins.

## **§ 12 2. Vorsitzende(r)**

Die/der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende(n).

## **§ 13 SchatzmeisterIn**

Die/der SchatzmeisterIn verwaltet das Vereinsvermögen in Übereinstimmung mit dem Vorstand.

## **§ 14 KassenprüferInnen**

1. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei KassenprüferInnen zu wählen.

2. Die Aufgaben der KassenprüferInnen besteht darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Kassenprüfbericht zu geben.

## **§ 15 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen 2/3 aller Mitglieder stimmen.

Falls die Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, kann innerhalb eines Monats erneut abgestimmt werden. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf dann einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde erstmals von den Gründungsmitgliedern am 14.07.1983 einstimmig beschlossen.

Die vorstehende Fassung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2004.